

Fischereiaufseher

Das Kreisverwaltungsreferat – Untere Fischereibehörde – kann auf Antrag (zum Beispiel von Fischereiberechtigten, Fischereipächtern oder Fischereigenossenschaften) einen Fischereiaufseher bestätigen.

Voraussetzungen:

- Volljährigkeit
- Zuverlässigkeit (Führungszeugnis)
- persönliche Eignung (Führungszeugnis, gegebenenfalls gesondertes Gutachten)
- fachliche Eignung (Eignungstest bei bayer. Landesanstalt für Fischerei Starnberg)
- gültiger Fischereischein

Benötigte Unterlagen:

- formloser Antrag
- zwei aktuelle Passfotos, ca. 35 x 45 Millimeter
- Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
- Bestätigung über den bestandenen Eignungstest
- Kopie des gültigen Fischereischeins

Aufgaben/Pflichten:

- Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, die den Schutz und die Erhaltung der Fischbestände sowie die Ausübung der Fischerei regeln
- Feststellung, Verhütung, Unterbindung und Mitwirkung bei der Verfolgung einschlägiger Verstöße, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind
- Anzeige von Fischsterben
- Sichtbares Tragen eines Dienstabzeichens bei Tätigkeitsausübung
- Vorlage des Dienstausweises bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen, sofern aus Sicherheitsgründen zumutbar
- Ausstellen von Bescheinigungen sichergestellter Sachen

Befugnisse:

- Anhalten und Betreten von Wasserfahrzeugen, von denen aus Fischfang betrieben wird
- Betreten von Grundstücken (nicht Wohnungen und Hausgärten) bei dienstlichem Einschreiten
- Befahren von Gewässern (gegebenenfalls mit gesonderter Genehmigung)
- bei Personen, die auf, an oder in der Nähe von Gewässern mit Fanggeräten angetroffen werden
 - Identitätsfeststellung
 - Überprüfung des Fischereischeins/Jugendfischereischeins und Erlaubnisscheins
 - Besichtigung der mitgeführten Fanggeräte und der gefangenen Fische (auch in Fahrzeugen) sowie der Fischbehälter
- bei Verdacht einer Zuwiderhandlung zwecks deren Verhütung oder Unterbindung
 - Identitätsfeststellung
 - Platzverweisung
 - Sicherstellung von Fischen und anderen Sachen, die unberechtigt erlangt worden sind oder bei Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften verwendet wurden oder verwendet werden sollen.

Die Aufgaben/Pflichten und Befugnisse von Fischereiaufsehern sind in den Artikeln 64, 71 und 72 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) detailliert nachzulesen.

Kontakt:

Postanschrift: Landeshauptstadt München
KVR I/21
Waffen, Jagd, Fischerei
Ruppertstr. 19
80466 München

E-Mail: waffen.kvr@muenchen.de

Fax: 089/ 233 44636